

BVGer A-6926/2010 vom 10. Dezember 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-6926_2010

FR: TAF A-6926/2010 du 10 décembre 2010

IT: TAF A-6926/2010 del 10 dicembre 2010

Regeste

Amts- und Rechtshilfe

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird im Sinn der Erwägungen gutgeheissen. Der angefochtene Entscheid wird aufgehoben und die Streitsache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und zum allfälligen Erlass eines neuen Entscheids an die Vorinstanz zurückgewiesen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 15'000.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. Diese wird ersucht, dem Bundesverwaltungsgericht eine Auszahlungsstelle bekannt zu geben.

E. 3

Die Vorinstanz wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 8'000.-- zu bezahlen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: die Beschwerdeführerin (Einschreiben) die Vorinstanz (Ref-Nr. ...; Einschreiben) Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Charlotte Schoder
Susanne Raas Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.